

Lockdown - Umsatzersatz

Um Unternehmen, die von den nunmehrigen behördlichen Schließungen direkt betroffen sind, wirtschaftlich zu entlasten, hat das Bundesministerium für Finanzen eine Verordnung über einen Lockdown-Umsatzersatz erlassen. Ziel dieser VO Lockdown-Umsatzersatz ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen auf diese direkt betroffenen Unternehmen abzufedern und daher Einzelhandelsunternehmen 20% bis 60% und anderen betroffenen Unternehmen 80% des Umsatzes des vergleichbaren Vorjahreszeitraums zu ersetzen.

Wer hat Anspruch auf den Lockdown-Umsatzersatz?

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Österreich, die von der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, in Kraft vom 3. November 2020 bis zum 16. November 2020, und der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, in Kraft getreten am 17. November 2020, direkt betroffen sind. Weiters muss eine operative Tätigkeit in Österreich ausgeübt werden und bereits vor dem 1. November 2020 ein Umsatz erzielt und besteuert worden sein.

Erfüllt ein Unternehmen die allgemeinen Voraussetzungen, wird der Lockdown-Umsatzersatz grundsätzlich unabhängig von der Gesellschaftsform gewährt. Der Lockdown-Umsatzersatz steht daher grundsätzlich sowohl Einzelunternehmen, GmbHs, AGs als auch Vereinen zu.

Wie hoch ist der Lockdown-Umsatzersatz und welche Auswirkungen haben andere COVID-19-Förderungen?

Der Umsatzersatz beträgt bei Einzelhandelsunternehmen abhängig von der jeweiligen Sparte zwischen 20 % und 60 % und bei Unternehmen anderer Branchen 80 % des Umsatzes im Vergleichszeitraum. Der Mindestersatz liegt bei EUR 2.300,00, der Höchstbetrag pro Unternehmen ist mit EUR 800.000,00 gedeckelt.

Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Umsatz im November 2019. Wurde im November 2019 kein Umsatz erzielt, so steht dem jeweiligen Unternehmen der Mindest-Umsatzersatz in Höhe von EUR 2.300,00 zu. Für Unternehmen, die im November 2019 noch nicht gegründet waren, dient als Bemessungsgrundlage die durchschnittliche Umsatzsteuervoranmeldung im Jahr 2020.

Die gegenständliche Verordnung möchte die unternehmerische Initiative von anspruchsberechtigten Unternehmen nicht bestrafen. Daher sind die von

einem direkt betroffenen Unternehmen innerhalb einer direkt betroffenen Branche weiter erwirtschaftete Umsätze nicht schädlich und reduzieren den Umsatzersatz nicht. So sind zum Beispiel Umsätze von Gastronomiebetrieben, die durch einen Lieferdienst Umsätze erzielen, nicht in Abzug zu bringen.

Ebenfalls nicht gegengerechnet werden Zahlungen, die ein anspruchsberechtigtes Unternehmen aus dem Härtefallfonds, dem Fixkostenzuschuss der Phase 1 oder aufgrund von Kurzarbeit erhält.

Ausschluss vom Lockdown-Umsatzersatz

Unternehmen, die im Zeitraum vom 3. November bzw. vom 17. November bis zum 6. Dezember 2020 von den Lockdown-Maßnahmen direkt betroffen sind, dürfen in diesem Zeitraum gegenüber Mitarbeitern keine Kündigung aussprechen. Sollte eine unternehmerseitige Kündigung erfolgen bzw. erfolgt sein, so ist das betroffene Unternehmen vom Lockdown-Umsatzersatz ausgeschlossen.

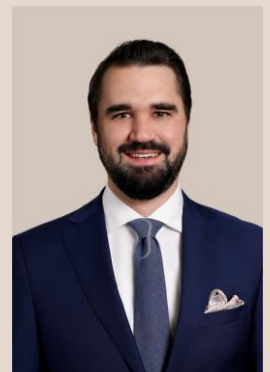
Weiters ausgeschlossen sind Land- und Forstwirte sowie Privatzimmervermittler, weil deren Umsatzersatz vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgewickelt wird.

Darüber hinaus ist der Lockdown-Umsatzersatz bei Vorlage bestimmter Finanz- und Abgabevergehen innerhalb der letzten 3 bzw. 5 Jahre ausgeschlossen.

Wie erhalte ich den Lockdown-Umsatzersatz?

Der Lockdown-Umsatzersatz kann seit 6. November 2020 auf der Plattform FinanzOnline unbürokratisch beantragt werden. Dies kann durch den Unternehmer selbst oder durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen. Die Anträge sind bis spätestens 15. Dezember 2020 einzubringen. Die Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes soll binnen 14 Tagen ab Antragstellung erfolgen.

DIE AUTOREN



Mag. Tino Enzi

Litigation, M&A

E: tino.enzi@hsp.law

W: www.hsp.law



Mag. Nadja Holzer

Bau- und Immobilienrecht

E: nadia.holzer@hsp.law

W: www.hsp.law

Sie haben weitere Fragen zum Lockdown-Umsatzersatz, insbesondere zur Anspruchsberechtigung, zu Berechnungsmethoden, allfälligen Anrechnungen oder Ausschlusskriterien, dann kontaktieren Sie uns jederzeit gerne.